



Vertragsbedingungen

1 Preise

Die Grund- und Ausleihgebühr richtet sich nach § 3 Abs. 4 der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ (GS- WBS) vom 27. Mai 2020

2 Abrechnung

- 2.1 Der WAZV berechnet den jeweiligen Grundpreis monatlich. Die Abrechnung für die Wasserentnahme erfolgt am Ende des Monats, in dem der Standrohrzähler abgelesen oder zurückgegeben wird, spätestens jedoch vierteljährlich.
- 2.2 Die Rechnungen sind ohne Abzug spätestens 14 Tage nach Zugang zur Zahlung fällig. Für jede Mahnung oder jeden Sondergang zur Mahnung wird eine Pauschale nach dem jeweils gültigen Preis - Standrohrzähler berechnet.
- 2.3 Standrohrzähler, die nicht innerhalb von drei Monaten nach Ausgabe oder der letzten Ablesung zurückgegeben werden, sind jeweils 10 Tage vor Ablauf des dritten Monats nach Ausgabe zur Feststellung des Zählerstandes vom Kunden bei der Ausgabestelle vorzuzeigen. Wird diese Frist nicht eingehalten, hat der Kunde eine Pauschale nach dem jeweils gültigen Preis – Standrohrzähler zu bezahlen. Nach Fristablauf ist eine weitere Wasserentnahme nicht mehr zulässig. Der Kunde trägt die Kosten der Wieder-beschaffung des Standrohrzählers. Außerdem ist der WAZV berechtigt, einen geschätzten Verbrauch in angemessener Höhe in Rechnung zu stellen.

3 Störungen an der Messeinrichtung

Störungen oder Beschädigungen der Messeinrichtung muss der Kunde dem WAwZV unverzüglich mitteilen.

4 Instandsetzungskosten

Nach diesem Vertrag hat der Kunde die tatsächlichen Kosten für die Instandsetzung an dem von ihm beschädigten Standrohrzähler an den WAwZV zu erstatten.

5 Sicherheit

Zur Sicherstellung etwaiger Ansprüche des WAwZV hat der Kunde vor Ausgabe des Standrohrzählers eine Sicherheit je Standrohrzähler zu hinterlegen, die nicht verzinst wird. Die Höhe der Sicherheit richtet sich nach ebenfalls nach § 3 Abs. 4 der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ (GS- WBS) vom 27. Mai 2020. Der WAwZV zahlt die Sicherheit nach Rückgabe des Standrohrzählers zurück oder verrechnet diese mit Forderungen an den Kunden.

6 Umfang der Lieferpflicht

Die Lieferung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der WAwZV kann in Einzelfällen den Bezug untersagen, soweit dies aus betrieblichen Gründen, insbesondere bei übermäßiger Beanspruchung des Versorgungsnetzes, erforderlich ist.



Vertragsbedingungen

7 Freistellungsanspruch

Von Schadenersatzansprüchen Dritter, die diese im Zusammenhang mit der Wasserentnahme geltend machen und die der Kunde zu vertreten hat, stellt er den WAwZV und seine Mitarbeiter frei.

8 Sonstige Bedingungen

- 8.1 Für verlorene oder nicht reparierbare Standrohrzähler hat der Kunde den Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.
- 8.2 Der WAwZV kann die Nutzung bestimmter Hydranten ausschließen.
- 8.3 Bei Frostwetter ist die Wasserentnahme aus Hydranten nicht gestattet, um deren Einfrieren oder eine Vereisung der Straßen-/Wege-Oberfläche zu verhüten.
- 8.4 Für die Bedienung des Hydranten gilt das „Merkblatt für die Wasserentnahme aus Hydranten“ (Anlage 3). Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass seine Beauftragten über den Inhalt des Merkblattes unterrichtet sind.
- 8.5 Um Folgeschäden zu vermeiden, sind alle an einem Hydranten festgestellten Mängel (z. B. Nichtentleerung) dem WAwZV unverzüglich mitzuteilen.
- 8.6 Der WAwZV kann Anzahl und Verwendungszweck der Standrohrzähler einschränken.
- 8.7 Der WAwZV ist berechtigt, die Wasserentnahme aus Hydranten zu untersagen und den Standrohrzähler einzuziehen, wenn der Kunde gegen Bestimmungen dieses Vertrages oder gegen die Vorschriften des als Anlage 3 beigefügten Merkblattes verstößt.

9 Beendigung des Vertrages

- 9.1 Der Vertrag endet für den einzelnen Standrohrzähler jeweils, sobald letzterer zurückgegeben ist und alle Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllt sind.
- 9.2 Beide Vertragspartner können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigen.

10 Ergänzende Vorschriften

Im Übrigen gelten ergänzend die einschlägigen Satzungsregelungen des WAwZV.